



Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 01.12.2022

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG EINER KONZESSIONSABGABE STROMVERSORGUNG VOM 01.01.2024

Zweck	1
Benützung des öffentlichen Grundes.....	1
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	1
Inkrafttreten.....	1

Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Der Grosse Gemeinderat (GGR) der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee beschliesst gestützt auf

- Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007
- Art. 29 Organisationsreglement Münchenbuchsee (OgR) vom 28. November 2010:

Zweck

Art. 1 Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Münchenbuchsee mit Energieversorgungsunternehmen (EVU) einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss im Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Die im Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Münchenbuchsee für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Münchenbuchsee vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an die Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

³ Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Der Gemeinderat Münchenbuchsee schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung im Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 3 vorstehend.

⁵ Die Konzessionsabgabe ist auf dem gesamten Gemeindegebiet einheitlich zu gestalten.

Inkrafttreten

Art. 4 Das Reglement tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung wurde vom Grossen Gemeinderat mit 33 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen genehmigt.

Münchenbuchsee, 1. Dezember 2022

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Luzi Bergamin

sig. Olivier Gerig

Publikation

Der Beschluss über das Reglement wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Fraubrunner Anzeiger Nr. 49 vom 9. Dezember 2022 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier Gerig

Anhang

Energieversorgungsunternehmen (EVU) in der Gemeinde Münchenbuchsee

- Energie Münchenbuchsee AG (EMAG), Löwenstrasse 4, 3053 Münchenbuchsee
- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern